

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Erste Plenar-Sitzung vom 20. April 1843] (Schluß.)

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 2. Karlsruhe, den 17. Mai 1843.

Geschäfts-Ordnung

für die

evangelisch-protestantische Generalsynode
des Jahres 1834.

(Schluß.)

b. Die Commissionen betreffend.

§. 14.

Die Commissionen werden von der Generalsynode durch Stimmenmehrheit gewählt. Jede Commission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern, sie kann jedoch nach dem Ermessen der Synode verstärkt werden; die Commissionen bearbeiten die ihnen zugewiesenen Gegenstände besonders, und erstatten, je nachdem es die Größe und Wichtigkeit der Sache erfordert, durch einen aus ihrer Mitte zu bestimmenden Berichterstatter, mündlichen oder schriftlichen Bericht.

§. 15.

Dasjenige Commissionsmitglied, welches die meisten Stimmen hat, präsidiert der Commission, und leitet die Geschäfte.

§. 16.

Die Glieder der evangelischen Kirchen-Ministerialsection, welche zu der Generalsynode ernannt sind, sollen, in so weit der Gegenstand in ihr Respicat gehört, den Commissionen beiwohnen, und dazu eingeladen werden. Der Präsident und

der Vicepräsident hat jederzeit den Zutritt in die Commissionssitzungen.

e. Die Functionen des Präsidenten betreffend.

§. 17.

Der Präsident wacht über die äußere und innere Ordnung, bezeichnet die vorzunehmenden Geschäfte (Tagesordnung), bewilligt das Wort, setzt die Fragen fest, und spricht das Resultat der Abstimmung aus. Er eröffnet und beschließt die Sitzungen.

§. 18.

Durch den Präsidenten, als landesherrlichen Commissarius, veranlaßt die Synode die Regierung zur Resolution auf ihre Beschlüsse.

§. 19.

Bei Verhinderung des Präsidenten vertritt ein anderer vom Großherzog ernannter Vicepräsident die Stelle des Präsidenten.

d. Das Secretariat betreffend.

§. 20.

Die von der Synode erwählten zwei Secretäre entwerfen die Protokolle, unterzeichnen und beglaubigen dieselben, führen die Abstimmungslisten, und haben die unmittelbare Aufsicht über die Kanzlei unter der Leitung des Präsidenten.

Provisorische Zusätze

zur Geschäftsordnung der evangelischen Generalsynode,
die Prüfung der Wahlen
betreffend.

§. 1.

Die zwei jüngsten Mitglieder der Generalsynode, geistlicher und weltlicher Seits, übernehmen bis nach vollzogener Prüfung

der Wahlprotokolle und hierauf folgender Wahl der Secretäre, provisorisch deren Functionen.

§. 2.

Sogleich nach Eröffnung der Generalsynode theilt sich dieselbe durch das Loos in zwei provisorische Abtheilungen, zum Zwecke der Prüfung der Wahlprotokolle, sowohl hinsichtlich der Abgeordneten, als auch ihrer Ersatzmänner.

§. 3.

Die zur Generalsynode ernannten Mitglieder des Oberkirchenraths, welche mit der Leitung des Wahlgeschäftes und vorläufigen Prüfung der Wahlacten beauftragt waren, loosen nicht mit, sondern haben Zutritt zu den zwei Abtheilungen, um deren Berathungen anzuwohnen, und die etwa nöthigen Erläuterungen zu ertheilen.

§. 4.

Jede Abtheilung wählt einen Vorstand, und erhält von dem Präsidenten eine so viel möglich gleiche Zahl von Protokollen, jedoch so, daß keines die Wahl eines ihrer Mitglieder betrifft.

§. 5.

Der Vorstand der Abtheilung berichtet Namens derselben über das Resultat der Prüfung in der Generalsynode, bei unbeanstandeten mündlich, bei beanstandeten schriftlich. Es kann in der Abtheilung auch ein weiterer Berichterstatter zur Beförderung der Arbeiten gewählt werden.

§. 6.

Die Berathung und Schlußfassung über die beanstandeten Wahlen findet erst nach der über sämmtliche unbeanstandete statt.

§. 7.

Die betreffenden Mitglieder können auch im letzteren Falle den Verhandlungen anwohnen und Erläuterungen ertheilen, dürfen aber an der Abstimmung nicht Theil nehmen. Wird ihre Wahl für ungültig erkannt, so haben sie nicht weiter den Sitzungen anzuwohnen; sind aber noch Ergänzungen oder Erläuterungen für nöthig erkannt, so entscheidet die Generalsynode, ob sie bis zur Erledigung an den Arbeiten derselben Theil

*

nehmen dürfen oder nicht, im ersteren Falle ohne Stimmrecht.

§. 8.

Wird eine Wahl verworfen, so tritt der Ersatzmann ein, und ist von der Oberkirchenbehörde einzuberufen, so ferne seine Wahl nicht, ebenfalls beanstandet, sofort für ungültig erklärt würde, in welchem Falle die Oberkirchenbehörde zur Anordnung der neuen Wahl eines Abgeordneten und Ersatzmanns zu veranlassen ist.

Nach §. 2 der Zusatzartikel zu der Geschäftsordnung bilden sich durch das Loos aus den Versammelten zwei Abtheilungen, denen die Wahllacten in der Art zugewiesen wurden, daß die erste Abtheilung die Wahlen der zweiten, und diese die der ersten, nach §. 3 bis 5, zu prüfen hatte.

§. 8 wurde abgelesen
 und in folgender Ordnung angenommen:

77
 und aber von den Wählern oder Stellvertretern
 für richtig erkannt, so respicirt die Gewählte,
 ob die Gewählte bei der Wahl die Wahl
 gültig ist, jedoch aber die Wahl gültig
 ist, jedoch aber die Wahl gültig